



Zeitschrift zur Belehrung und Vertretung des Bürger- und Bauernstandes.

Erscheint vorläufig jeden Donnerstag. — Preis vierteljährig 45 fr. — Mit Postversendung 1 fl. 1 fr. C.M.

Nro. 5.

Motto: Licht, Recht, Wahrheit. Donnerstag am 27. April 1848.

Verantwortliche Redaction: Vincenz Prasch, f. f. Professor. — J. E. Ganzer.

Wir Ferdinand der I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombarden und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerien und Ilirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

Ueberzeugt, daß die Staats-Institutionen den Fortschritten folgen müssen, welche in der Cultur und Geistes-Entwicklung der Völker eingetreten sind, und stets gereicht anzuerkennen, daß die Uns anvertrauten Völker unter den Segnungen eines langjährigen Friedens auf der Bahn dieses Fortschreitens nicht zurückgeblieben sind, haben Wir denselben durch Unser Patent vom 15. März d. J. die Ertheilung einer Verfassung zugesichert.

Es gereicht Unserem Herzen zur Beruhigung, indem wir Unser kaiserliches Wort lösen, die zahlreichen Merkmale treuer Liebe und Anhänglichkeit Unserer geliebten Völker dadurch zu erwiedern, daß Wir auf eine feierliche Weise Unsere Sorgfalt für ihr Wohl und Unser Bestreben an den Tag legen, ihren Rechtszustand zu sichern, und ihnen eine, ihre Interessen sichernde Theilnahme an der Regelung der Angelegenheiten des Vaterlandes einzuräumen.

In dieser Erwägung haben Wir nach den Anträgen Unseres Ministerrathes und nach sorgfältiger Prüfung derselben beschloffen, die beigelegte Verfassungs-Urkunde für die in derselben bezeichneten Länder zu ertheilen, welche Wir unter den gemeinsamen Schutz aller zu Unserem Reiche gehörigen Völker mit der festen Zuversicht stellen, daß dadurch das Band des Vertrauens zwischen dem Throne und dem Volke, und die seit Jahrhunderten bestehende Vereinigung der zur Monarchie gehörigen Rei-

che zu ihrem gemeinsamen Wohle noch inniger verschlungen werden wird.

Wir verordnen daher, daß die in dieser Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen allen Unseren Unterthanen ohne Ausnahme, so wie allen geistlichen, Civil- und Militär-Autoritäten zur unverbrüchlichen Richtschnur zu dienen haben.

Wir behalten uns vor, demnächst die Vertreter aller Provinzen in Folge eines provisorisch zu ertheilenden Wahlgesetzes wählen zu lassen, und zu dem abzuhaltenden Reichstage einzuberufen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den 25. April im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p.

Ficquelmont, Minister des Aeußeren und provisorischer Präsident; Pillersdorf, Minister des Innern; Sommaruga, Minister des Unterrichtes; Krauß, Finanzminister, Zanini, Kriegsminister.

Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaates.

I. Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Sämmtliche zum österreichischen Kaiserstaate gehörige Länder bilden eine untrennbare constitutionelle Monarchie. §. 2. Die Verfassungs-Urkunde hat auf folgende Länder des Kaiserreiches Anwendung, nämlich: auf die Königreiche Böhmen, Galizien, Podomerien mit Auschwiz und Jator und der Bukowina, Ilirien, (bestehend aus den Herzogthümern Kärnthen und Krain und den dem Gubernial-Gebiete des Küstenlandes), auf das Königreich Dalmatien, auf das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Ober- und Nieder-Schlesien, das Markgrafthum Mähren, die gefürstete Grafschaft Tyrol mit



Borarlberg. §. 3. Die Gebiets-Eintheilung der einzelnen Provinzen bleibt in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung unberührt, und kann nur durch ein Gesetz abgeändert werden. §. 4. Allen Volksstämmen ist die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet. §. 5. Die Krone ist nach dem Grundsätze der pragmatischen Sanction vom 19. April 1713 in dem Hause Habsburg-Lothringen erblich. §. 6. Der Thronfolger ist nach dem zurückgelegten 18. Jahre volljährig. §. 7. Für den Fall seiner Minderjährigkeit, oder der Unfähigkeit zur Selbstregierung, wird eine Regentschaft nach einem besonderen Gesetze bestellt.

II. Der Kaiser.

§. 8. Die Person des Kaisers ist geheiligt und unverletzlich. Er ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich; seine Anordnungen bedürfen aber zur vollen Gültigkeit der Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers. §. 9. Der Kaiser legt bei Eröffnung des ersten Reichstages und jeder Nachfolger unmittelbar nach seinem Regierungsantritte den Eid auf die Verfassungsurkunde ab. §. 10. Dem Kaiser gebührt die vollziehende Gewalt allein, und er übt die gesetzgebende Gewalt im Vereine mit dem Reichstage aus. §. 11. Er besetzt alle Staatsämter, verleiht alle Würden, Orden und Adelsgrade, führt den Oberbefehl und verfügt über die Land- und Seemacht. §. 12. Er erklärt Krieg und schließt Frieden und Verträge mit fremden Regierungen. Alle Verträge mit fremden Staaten bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Reichstages. §. 13. Dem Kaiser steht die Belohnung ausgezeichneten Verdienste zu, er hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, welches jedoch bei verurtheilten Ministern von dem Einschreiten einer der beiden Kammern des Reichstages abhängig ist. §. 14. Alle Rechtspflege geht vom Kaiser aus, und wird in seinem Namen ausgeübt. §. 15. Im Reichstage hat der Kaiser das Recht zum Vorschlage von Gesetzen, die Sanction aller Gesetze steht ihm allein zu. §. 16. Er beruft jährlich den Reichstag und kann ihn vertagen oder auflösen, in welchem Falle unter Einhaltung der Frist von 90 Tagen ein neuer Reichstag einberufen wird. In dem Falle des Ablebens des Kaisers hat sich der Reichstag inner der Frist von vier Wochen zu versammeln.

III. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Staats- einwohner.

§. 17. Allen Staatsbürgern ist die volle Glaubens- und Gewissens-, so wie die persönliche Freiheit gewährleistet. §. 18. Niemand kann anders als in Befolgung der gesetzlichen Form, mit Ausnahme der Anhaltung auf der That, verhaftet werden, binnen 24 Stunden nach der Gefangennehmung muß jeder Verhaftete über den Grund seiner Verhaftung gehört, und seinem Richter zugewiesen werden. Hausdurchsuchungen können nur in den

Fällen und in der Form, welche das Gesetz vorausbezeichnet, vorgenommen werden. §. 19. Die Freiheit der Rede und Presse ist nach vollkommener Auslassung der Censur durch die Verfassungs-Urkunde gesichert. Die Bestrafung der Mißbräuche wird durch ein von dem ersten Reichstage zu erlassendes Gesetz geregelt werden. §. 20. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. §. 21. Die im §. 17 bis 20 bezeichneten Freiheiten genießen auch die Fremden, welche noch keine staatsbürgerlichen Rechte erworben haben. §. 22. das Petitionsrecht und das Recht zur Bildung von Vereinen steht allen Staatsbürgern zu. Besondere Gesetze werden die Ausübung dieser Rechte regeln. §. 23. Der Freiheit der Auswanderung darf von den Behörden kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. §. 24. Jeder Staatsbürger kann Grundbesitzer werden, jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ergreifen u. zu allen Aemtern und Würden gelangen. §. 25. Die Wirksamkeit des Gesetzes ist gleich für alle Staatsbürger, sie genießen einen gleichen persönlichen Gerichtsstand, unterliegen der gleichen Wehr- und Steuerverpflichtung, und keiner kann gegen seinen Willen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. §. 26. Der Gerichtsstand für das Militär bleibt bis zum Erscheinen eines besondern Gesetzes unverändert. §. 27. Die Beseitigung der, in einigen Theilen der Monarchie noch gesetzlich bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religions-Confessionen, so wie die Aufhebung der, der Erwerbung aller Arten von Grundbesitz noch entgegenstehenden Beschränkungen werden den Gegenstand, dem ersten Reichstage vorzulegender Gesetzesvorschläge bilden. §. 28. Die Richter können nur durch ein Erkenntniß der Gerichtsbehörden entlassen, im Dienste zurückgesetzt, oder gegen ihren Wunsch an einen andern Dienstort oder in Ruhestand versetzt werden. §. 29. Die Rechtspflege wird durch öffentliches mündliches Verfahren ausgeübt. Für die Strafgerichtspflege werden Schwurgerichte eingeführt, deren Errichtung ein besonderes Gesetz bestimmen wird. §. 30. Aenderungen in der Einrichtung der Gerichtshöfe können nur durch ein Gesetz eingeführt werden. §. 31. Allen in der Monarchie durch die Gesetze anerkannten Glaubensbekenntnissen und dem israelitischen Cultus ist die freie Ausübung des Gottesdienstes gesichert.

IV. Die Minister.

Die Minister sind für alle Handlungen und Anträge in ihrer Amtsführung verantwortlich. §. 33. Diese Verantwortlichkeit, so wie die Bestimmung der anklagenden und richtenden Behörde wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

V. Der Reichstag.

§. 34. Der Reichstag, welcher im Vereine mit dem Kaiser die gesetzgebende Gewalt ausübt, ist in zwei Kammern, den Senat und die Kammern der Abgeordneten, getheilt. Die Dauer des Reichstages wird auf fünf Jahre mit jährlicher Einberufung desselben festgesetzt. §. 35.

Der Senat besteht: a) aus Prinzen des kaiserlichen Hauses nach vollendetem 24 Jahre; h) aus den von dem Kaiser ohne Rücksicht auf Stand und Geburt für ihre Lebensdauer ernannten Mitgliedern; c) aus hundert fünfzig Mitgliedern, welche von den bedeutendsten Grundbesitzern für die ganze Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt werden. §. 36. Die Kammer der Abgeordneten besteht aus 383 Mitgliedern. Die Wahl sämtlicher Mitglieder der Kammer der Abgeordneten beruht auf der Volkszahl und auf der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen. §. 37. Die Wahlen der Mitglieder beider Kammern werden für den ersten Reichstag nach einer provisorischen Wahlordnung vorgenommen §. 38. Das definitive Wahlgesetz wird von dem versammelten Reichstage beschlossen und darin auch die Bestimmungen über die den Abgeordneten zur zweiten Kammer zu gewährenden Entschädigungen ausgesprochen werden. §. 39. Jede Kammer erwählt ihre Präsidenten und übrigen Functionäre, ihr allein steht die Prüfung und Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen zu. §. 40. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben, und dürfen von ihren Commitenten keine Instruktionen annehmen §. 41. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich; eine Ausnahme davon kann nur durch Beschluß der Kammer stattfinden, welche darüber auf Verlangen von zehn Mitgliedern oder dem Präsidenten in geheimer Sitzung entscheidet. §. 42. Kein Kammer-Mitglied kann während des Reichstages ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, welcher es angehört, den Fall der Ergreifung auf der That angenommen, gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden. §. 43. Ein Kammer-Mitglied, welches eine vom Staate besoldete Dienststelle annimmt, hat sich einer neuen Wahl zu unterziehen; die Regierung wird keinem gewählten Mitgliede den Eintritt in die Kammern verweigern. §. 44. Die Kammern versammeln sich nur über Einberufung des Kaisers, und haben nach erfolgter Auflösung oder Vertagung keine Geschäfte zu verhandeln.

VI. Wirksamkeit des Reichstages.

§. 45. Alle Gesetze bedürfen der Zustimmung beider Kammern und der Sanction des Kaisers. §. 46. Beim ersten abzuhaltenden Reichstage und nach jedem neuen Regierungsantritte wird die Civilliste des Kaisers für seine ganze Regierungsbauer festgesetzt. Appanagen und Ausstattungen für die Mitglieder des Kaiserhauses werden von Fall zu Fall dem Reichstage zur Schlußfassung vorgelegt. §. 47. Die jährlichen Bewilligungen zur Ergänzung des stehenden Heeres, die Bewilligung zur Erhebung von Steuern und Abgaben, die Contrahierung von Staatsschulden, die Veräußerung von Staatsgütern, die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlags der Staats-Einnahmen und Ausgaben und des jährlichen Gebahrungs-Abschlusses kann nur durch ein Gesetz erfolgen. Diese Gesetzesvorschläge sind zuerst bei der Kammer der Abgeordneten einzu-

bringen. §. 48. Beide Kammern können Gesetzesvorschläge machen, oder unter Nachweisung der Gründe bei der Regierung auf die Vorlage eines Gesetz-Entwurfes antragen. Sie können Petitionen annehmen und zur Verhandlung bringen; jedoch dürfen solche Petitionen von Privaten und Corporationen nicht persönlich überreicht, sondern sie müssen durch ein Mitglied der Kammer vorgelegt werden. §. 49. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist in jeder Kammer die Anwesenheit von wenigstens 30 in dem Senate und von 60 in der zweiten Kammer erforderlich. §. 50. Gesetzesvorschläge, durch welche die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde ergänzt, erläutert oder abgeändert werden sollen, bedürfen in jeder der beiden Kammern die Zustimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder. §. 51. Bei allen anderen Gesetzesvorschlägen genügt die absolute Stimmenmehrheit. §. 52. In beiden Kammern wird die Regierung durch die verantwortlichen Minister oder von ihrem, den Kammern zu bezeichnenden Regierungs-Commissäre vertreten. Entscheidende Stimme steht beiden aber nur dann zu, wenn sie Mitglieder der Kammern sind. §. 53. Ein besonderes von jeder Kammer zu beschließendes Reglement wird die Geschäfts-Ordnung für dieselben festsetzen, bis zu dessen Zustandebringung wird ein provisorisches Reglement für jede der beiden Kammern von der Regierung erlassen.

VII. Provinzial-Stände.

§. 54. In den einzelnen Ländern haben Prov. Stände zur Wahrnehmung der Prov. Interessen und zur Beforgung der für diese Interessen sich ergebenden Erfordernisse, so weit solche nicht unter den allgemeinen Staats-Erfordernissen begriffen sind, zu bestehen. Den bisherigen Prov. Ständen wird insoferne die Verfassungs-Urkunde keine Aenderung enthält, ihre Einrichtung und Wirksamkeit erhalten. §. 55. Eine der ersten Aufgaben des Reichstages wird es seyn, die Prüfung und Würdigung der, von den Prov.-Ständen vorzulegenden zeitgemäßen Aenderungen ihrer bisherigen Verfassungen und der Vorschläge über die Art der Erfolgeleistung der ablösbar erklärten Grundlasten in Verhandlung zu nehmen. §. 56. Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Kreise und Bezirke in jeder Provinz wird die Gesetzgebung eigene Municipal-Einrichtungen festsetzen. §. 57. Die Gemeinde-Verfassungen sind nach dem Grundsatz zu ordnen, daß in denselben alle Interessen der Gemeinde und ihrer Glieder vertreten werden. §. 58. In dem ganzen Umfange der Monarchie wird die Nationalgarde nach den, durch ein besonderes Gesetz zu regelnden Normen errichtet, bleibt jedoch der Civil-Autorität und den Civil-Gerichten untergeordnet. §. 59. Die Nationalgarde und sämtliche Beamte leisten dem Kaiser auf die Verfassung den Eid. Der Eid der Armer auf die Verfassung wird in den Fahneneid aufgenommen. Gegeben in unserer u. s. w. wie oben.

Wahlversammlung zum deutschen Parlament.
(Beschluss.)

Zur Einleitung der Vorwahlen ist in jedem politischen Steuerbezirke ein Wahlcomité niedergesetzt, bestehend aus dem Bezirks-Commissär, den Ortspfarrern und Vorstehern der Steuergemeinden, vor welchen die Wähler die Namen der Wahlmänner angeben. Diese Wahlmänner, einer auf je 500 Einwohner gerechnet, erhalten dann ein Certificat, mit welchem sie sich am Wahltage in dem Wahlorte des Districtes versammeln, und dort den Abgeordneten nebst 2 Ersatzmänner wählen, welche Wahl wieder von einem Wohlcomité, bestehend aus dem Ortsvorsteher, Ortspfarrer, Vorsteher der Landwirtschafts-Filiale und zweien Ausschüssen geleitet wird. Das Ergebnis der Wahl wird öffentlich bekannt gegeben und die Abgeordneten mit einer förmlichen Vollmacht versehen. Als Wahltag wurde zuerst der 29. April nachträglich jedoch der 3. Mai d. J. bestimmt, wobei die Wahlmänner den Abgeordneten und die zwei Ersatzmänner nicht bloß aus der Provinz, sondern aus den Männern aller deutschen Länder wählen können.

J. E. G. Cilli am 26. April. Gestern wurde das Geburtsfest Sr. Majestät unsers Kaisers Ferdinand I. in unserer Kreisstadt auf eine Weise gefeiert, wie selbe vielleicht seit einer langen Reihe von Jahren nicht Statt gefunden hat. Alle die großartigen Zeitereignisse, und die daraus ruhmvoll hervorgegangene, durch die freisinnigsten Zugeständnisse des allgeliebten Landesfürsten gekrönte Freiheit begeisterten die bisher gedrückt gewesene Stimmung, und gestalteten die Weihe des Tages zu einem allgemeinen Freudenfeste. Am Vorabende wurde von einer Gesellschaft von Kunstfreunden nach vorausgegangenem Festprologe und abgesungener neuer Volkshymne das Schauspiel „Die Corsen in Ungarn“ gegeben, welchem ein zahlreiches Publikum beizwohnte. Um 10 Uhr Vormittags rückte das hier stehende k. k. Militär und die städtische Nationalgarde in größter Parade und zwar letztere mit klingendem Spiele vor die Stadtpfarrkirche, und gab während dem von dem insulirten Herrn Abte Boduschef fungirten Hoch- und Dankamte bei den Hauptmomenten desselben die Gewehrsalven. Nachmittags unternahm die Nationalgarde einen Uebungsmarsch nach dem nahe gelegenen Wesschegrad, wo der dortige Besizer Hr. Schmid die frohe Schaar gastlich aufnahm. Dort angelangt wurde die eben herabgelangte kaiserliche Constitutions-Acte abgelesen, mit einem lauten Bivat und mit Pöllerschüssen begrüßt, und darauf mit Enthusiasmus die Volkshymne abgesungen. Ein vielleicht nie geführtes Entzücken gewährte der Anblick, wo jedweder, Stand und Würde beseitigend, und von der frohesten Laune beseelt, mit den andern fraternisirte, die populärsten Männer aus der Menge hervorgehoben, und mit stürmendem Bivat für unsern geliebten Kaiser auf den Schultern durch die Reihen getragen wurden. Nach eingenommenen

Erfrischungen ging der Zug von zahllosen Pöllerschüssen begleitet in militärischer Ordnung wieder nach der Stadt zurück. Abends war die Stadt beleuchtet, die Nationalgarde bildete einen Fackelzug, durchzog mit klingendem Spiele die Strassen, und vor dem Kreisamte wurde noch einmal die Volkshymne unter jubelndem Bivat für die Constitution gesungen. So endete ein Tag, der jedem treuen Cillier tief im Gedächtnisse bleiben wird. Möge des Himmels Segen und der Bürger Treue es bewahren.

Cilli 27. April. Nach beendeter Angabe der Stimmen aller Wähler wurde noch gestern das Scrutinium vorgenommen, wornach für den Wahl-district Cilli folgende 11 Wahlmänner entfallen: Schmelzer, Kreisr.; C. Sima, Bürger; Gurnigg, Postmeister; Dr. Schöner, Advocat; Dr. Foregger, Advocat; Maurer, Gewerk; Endres, Bürger; F. Ostroschnig, Landmann, Tappeiner, Bürger; Fr. Herzmann, Bürger; Castelliz, Bürgermeister.

Als Wahlcandidaten bewerben sich außer den im letzten Blatte genannten: Martinus Freyh. v. Königsbrunn; Dr. Josef Knes; Ignaz Oblak, Inhaber von Prazwald; Eduard Kautschig.

Wien. Se. k. k. Majestät haben bei den 3. Bat. der gesammten deutsch-erbländischen Inf.-Reg., so wie bei deren ersten Landwehr-Bataillon's die unverzügliche Errichtung der 3. Divisionen anzuordnen geruht.

Lombardisch-Benetianisches Königreich. Seit unserm letzten Berichte haben bei der Armee des F. M. Radezky am Mincio keine weitem Gefechte statt gefunden, auch die Festung Peschiera wurde am 15. nicht weiter beschossen. Seit 17. hatte sich das Gerücht von dem Verschwinden Königs Albert verbreitet. Die bei Goito gefangenen Officiere waren ganz erstaunt über den ungebeugten Geist unserer Truppen, die man ihnen als völlig aufgelöst geschildert hatte. Zur Verstärkung der Truppen zwischen Verona und Trient hat der F. M. ein Bataillon Hohenlohe entsendet. In der Nähe von Trient wurde eine starke Colonne Freischärler durch Major v. Burlö des Kaiserjäger-Regimentes mit bedeutendem Verluste zurückgeschlagen. Laut brieflichen Nachrichten aus Pontafel war das Bataillon Kinsky bereits in Gefecht mit den Insurgenten, hatte denselben über 60 Mann getödtet, selbst aber nur 2 Mann verloren, und man erwartete eben das schwere Geschütz zum erneuerten Angriffe. Briefe aus Görz berichten die weitere Erstürmung von 9 Ortschaften in Friaul; die Croaten wirtschafteten auf eine schreckliche Art, und haben in den mit Gewalt erstürmten Dörfern nach Herzenslust geplündert, Ochsen weggetrieben und um ein Spottgeld verkauft. Der Pfarrer von Jamico, welcher der ärgste Aufwiegler des Bauernvolkes war, wurde von den Croaten in Stücke gehauen, und ein Mann vom Regimente Kinsky soll dabei 150 Ducaten erbeutet haben. Unter den Gefangenen waren nebst so-

genannten Kreuzfahrern auch päpstliche Nationalgarden. Die Straße nach Vergotto war mit getödteten Insurgenten bedeckt. Am 21. rückte der Commandirende Graf Nugent vor Udine, seine abgeschickten Parlamentärs wurden zurückgehalten, Abends begann die Bewerfung der Stadt mit Haubiz-Granaten und Raketen und am 22. Nachmittags 1 Uhr wurden bereits die vorläufigen Bestimmungen zu einer Unterwerfung der ganzen Provinz Friaul abgeschlossen. (Diese Nachricht war uns schon am 24. Morgens zugekommen). Man spricht von 1½ Million Kriegsgeschädigung. Verwundet wurde der diensteifrige Oberstlieutenant Baron Smola, und einem Sohne des Grafen Nugent das Pferd unter dem Leibe erschossen. Einige Compagnien des Regiments Kinsky in Udine zurücklassend, rückte der Commandirende mit sämmtlichen Truppen gegen Codroipo, welches so wie Cividale bereits von unsern Truppen besetzt ist und so eben wird auch die Uebergabe von Treviso gemeldet, welche Nachricht wir jedoch nicht verbürgen wollen. Am 23. wurden die Insurgenten auch bei Pontascl zurückgebrängt, und wir hoffen im nächsten Blatte auch über die Operationen gegen Benedig berichten zu können.

Nicht deutsche österreichische Länder. Das ungarische unabhängige Ministerium ist gebildet aus Graf Ludwig Batthyany, Franz Deak, Baron Jos. Cötvös, Gabriel Klauzal, Ludwig Kossuth, Graf Stephan Szechenyi, Barthol Szeмерc. Der Minister des Innern hat die Obergespanns-Administratoren der Comitate ihrer Aemter enthoben, die Beförderungen der Obergespanne auf den frühern Stand im J. 1845 zurückgesetzt, und sie unter Aufhebung der vorigen Instructionen auf die gesetzmäßige Erfüllung ihrer Pflichten verwiesen. Von Seite des Peterwardeiner Gränz-Regimentes wird eine National-Versammlung gehalten, worin der innigste Verband der Militärgränze mit Croatien, Slavonien und Dalmatien ausgesprochen wird. In Croatien herrscht eine große Erbitterung gegen das rein ungarische Ministerium und der Sprachenkampf wird mit erneuerter Heftigkeit geführt. Aus Stuhlweissenburg schreibt man der Agramer Zeitung: Als der Pächter von Jamoly, A. Körmeny, seine Unterthanen von der Robot frei sprach, antworteten sie ihm: Wenn wir frei sind, Herr! da wären wir ein gar undankbares Volk, wollten wir Dir für deine Herzlichkeit nicht deine Sommerfaat aussäen. Und das von dem Gefühle der Freiheit durchglühete Volk, das seine herrschaftliche Arbeit bisher gezwungen verrichtete, leistete diese nun freiwillig.

Nicht österreichische deutsche Staaten.

Schleswig Holstein. Nachdem die Dänen von den muthigen Bewohnern, die für Deutschlands Sache ihr Leben hinopfern, zuerst am 8. d. M. bei Bau und Holnis zurück gedrängt wurden, ist dennoch am 9. die Stadt Flensburg und am 10. Schleswig

in die Hände der Dänen gefallen. Eine edle Jünglings-schaar, die Kieler Turner und Studenten, wurde hingerichtet, während die preussischen Truppen wenige Stunden in der Nähe standen, jedoch, obgleich kampfbegierig noch keinen Befehl zum Vorrücken erhalten hatten. — In den nordwestlichen Theilen Deutschlands haben sich republikanische Bestrebungen geltend gemacht, und im Seckreise Badens rief Hecker sogar das Volk zum bewaffneten Einschreiten gegen die Regierung auf. In Hannover hat die erste Kammer den Entwurf der zweiten in Bezug auf Aufhebung aller adeligen Vorrechte angenommen. Nach einer in Frankfurt eingetroffenen diplomatischen Nachricht hat die französische Regierung an Preußen das Ansinnen gestellt, den Durchzug von 30,000 Franzosen nach Polen zu gestatten. Es thut nicht bloß noth, diese Zumuthung mit aller Energie zurückzuweisen, sondern auch auf alle Ereignisse sich vorzubereiten, wenn Frankreich über die Masse seiner unruhigen Köpfe und unbeschäftigten Hände nicht Herr werden kann.

Ausland. Nach den neuesten Nachrichten soll der Kaiser von Rußland bei der Nachricht von den großen Umwälzungen in Mitteleuropa, die Kriegsrüstungen ganz eingestellt haben. Dagegen ist die Festung bei Warschau so stark bewaffnet, daß jeden Augenblick die ganze Stadt in Grund und Boden geschossen werden kann. Auf allen Plätzen, in allen Straßen stehen Truppenhaufen mit scharfen Patronen. Das Zusammentreten von drei Personen, das Vorlesen einer Zeitung, eines Briefes zieht augenblickliche Verhaftung nach sich. In der türkischen Balachei hat sich unter den grundherrlichen Edelleuten (Bojaren) eine Verschwörung gebildet, welche zwar entdeckt wurde, allein das Feuer glimmt noch unter der Asche fort. Man verlangt: Absetzung der geg. Minister, Regulirung des Gerichtswesens und der damit verbundenen Erpressungen und Bestechungen, Aufhebung des Tributs an den türkischen Sultan, Errichtung einer Nationalgarde, Aufhebung der Censur, Redefreiheit, Aufhebung des Adels und eine gleichmäßige Steuerentrichtung, endlich Abschaffung der so drückenden Roboten nach dem dermaligen System in Ungarn. Der Kaiser von Rußland, unter dessen Schutzherrschaft diese Donaufürstenthümer stehen, hat erklärt, daß er in diese Forderungen unter keiner Bedingung willigen werde. — Aus Italien hören wir, daß der Großherzog von Toscana seine Soldaten persönlich aufgefordert habe, in Gemeinschaft mit den Piemontesen und andern Italienern zur Vertheidigung der Lombarden gegen Oesterreich mitzuwirken. Aus den römischen Staaten war ein Bataillon päpstlicher Jäger und eine starke Colonne Freiwilliger in Bologna angekommen. Wie es heißt will der Papst sich selbst nach der Lombardei begeben und sich an die Spitze des italienischen Bundes stellen. Die Gemahlin des Vizekönigs Erzherzog Rainer befindet sich in Turin u. wurde mit aller Achtung behandelt. Dem österreichischen

Seehandel wird von Seite Sardiniens kein Hinderniß in den Weg gelegt, da es sich in keinen Seekrieg einlassen will. Andererseits hat England gegen das vertragsbrüchige Benehmen des Königs Albert eine sehr scharfe Sprache geführt, und die Verantwortung aller Folgen ihm zur Last gelegt. Eben so unterbleibt auch in Folge eines Protestes des brittischen Ministers die von Neapel beabsichtigte Unterstützung der Lombarden.

Der Privatbeamte gegenüber dem Bauernstande.

Fortsetzung

Ein schmälicher Diensthandel fand statt. Redlich und treu dienende Beamte, die den drückenden Maximen jener Leute nicht dienen, welche sich die Reduktion ihres ohnehin spärlichen Gehaltes nicht gefallen lassen wollten, wurden entfernt, eine Dienstverleihung im Offertwege nahm Platz, wobei dem der Dienst zugeschlagen wurde, der am meisten bezahlte, und am wenigsten begehrte, um ihn bald einem dritten zu räumen.

Es gab eine gute alte Zeit, in welcher man 50 Jahre dienende Beamte zählen konnte, sie hatten eine neue Generation heranwachsen gesehen, sie standen mitten unter ihr, wie Väter unter ihren Kindern, sie waren ein Glied in der Kette des Vertrauens zwischen Herrn und Unterthan. Dieser Beamte brauchte keine zeitlichen Güter zu sammeln, er war einer Pension im Alter gewiß, und im Testamente seines edlen Herrn, ward seiner nicht vergessen. Und was brachte die neue Zeit? — Kaum so viele Monate der Dienstzeit als früher Jahre, grundlose Entlassungen vor erreichter Pensionsfähigkeit, Verantwortlichkeits-Vermehrung und Gehalts-Verminderung in festem Falle einer Pensionsversicherung, vorsichtsweise Entfernung vor Erreichung der Pensionsfähigkeit, im Allgemeinen aber die trostlose Aussicht auf ein hilfloses Alter, nach einen unständigen, sorgenvollen Romaden-Leben.

Fortsetzung folgt.

Postage und Bauernregeln.

Rasser April verspricht der Früchte viel.

Donnerstags im April, so hat der Reif sein Ziel.

Ist der April schön und rein, wird der Mai dann milder sein.

Sind die Raben um Georgi noch blind, so freut sich Mann und Kind.

Ist zu Georgi das Korn so hoch, daß sich ein Rabe darin verstecken kann, so gibt es ein gutes Getreidejahr.

Nro. 4. A n h a n g.

Cours der Staatspapiere vom 18. — 24. April 1848.
Staats-Dbl. zu 5 proc. 56, 55 ⁵/₈, 59, 58.
Wiener-St.-Banco-Dbl. 49, 49, — 49.
Bank-Actien a 812, 814, 830, 830.
Kaisertl. Münz-Ducaten proc. Agio. 11, 13, 14, 13.

Fleischsagung pro Mai 1848.

Für die Kreisstadt Cilli, Stadt W. Feistritz und den Markt Gonobitz das Pfund Rindfleisch ohne Zuwage 8 ¹/₂ fr. CM. oder 21 ¹/₄ fr. W. W., — für die übrigen Ortschaften mit Zuwage 7 ¹/₂ fr. CM. oder 18 ³/₄ fr. W. W. Fleisch von ungemästeten Kühen oder Stieren darf nur um 1 fr. CM. unter der Sagung ausgeschrottet werden. (K. A. Currende v. 27. April 1848, J. 5790.)

Angekommene und Abgereiste in Cilli.

Am 23. April. Hr. Majst. Buchbinder, von Padua nach Prag. Hr. Richter, Gewerkschaftsbeamter von Hildau. Hr. Volk. Handlungsagent, von Triest nach Graz. Den 24. Hr. Conte Borgo, Güterinspector, von Wien nach Triest. Fürst Lique, k. k. Oberl. bei S. H. Carl Ablaner, von Wien nach Italien. Hr. Guithierimon, Großhändler, von Paris nach Triest. Gräfin Bianchy, Generalkammlin, von Triest nach Wien, alle sieben beim weißen Ohren Den 25. Die Hrn. Morgate, Morzem, Hilbert und Houshad, englische Offiziere, von Indien nach Wien, alle 4 ur goldenen Krone. Die Hrn. Klemenichovitsch, Stummer, Tischler, Ingenieure der Staats-Eisenbahn, von Graz nach Steinbrücken. Am 26. Hr. Müller, engl. Schiffskapitän von Brixen. Hr. Caumont, schottischer General, beide aus Nordamerika nach Wien, alle 5 beim weißen Ohren. Hr. v. Spenn, k. k. Rittermeister. Hr. Dr. Kidler, Oberarzt, beide von Görneberg Dragoner nach Italien. Hr. Kotharster, Handelsreisender, Ritter v. Schäfer Med. Dr. beide von Triest nach Wien. Hr. Graf Hognos nach Ruhau. Hr. Koriant, Privat von Udine nach Triest. Hr. Kraus, Fortif. Adjunkt, von Venedig nach Prag, alle 7 zur goldenen Krone.

In der Cillier Kreisbuchdruckerei

werden zwei Lehrlinge, oder auch ein Lehrling und ein Praktikant aufgenommen. Wegen der Bedingungen, unter welchen die Aufnahme des Einen oder des Andern Statt findet, ist sich daselbst mündlich oder in vorzulesenden Briefen anzufragen. Auch kann eben daselbst einem Individuum, welches correct und gut leserlich schreibt, Beschäftigung gegeben werden.

Haus sammt Garten und Grundstücken aus freier Hand zu verkaufen.

In der Kreisstadt Cilli ist ein sehr zinkerrächtliches Haus sammt Garten und dazu gehörigen Grundstücken, gegen billige Zahlungsbedingungen, aus freier Hand zu verkaufen. Ein großer Theil des Kaufschillings kann gegen 50/0 Verzinsung auf diesen Realitäten liegen belassen werden.

Nähere Auskunft über mündliche oder schriftliche, portofreie Anfragen ertheilt Herr Jos. Eduard Ginfec, Mitredacteur des Cillier Wochenblattes, wohnhaft Stadt, Haus Nro. 51, im 1. Stock.

Es wird von den Unterzeichneten höflichst ersucht, auf deren Namen nie etwas zu borgen, da Selbe dafür niemals Zahler sind.

Franz und Ursula Brandenburger.

In der Spiritus-Fabrik zu Neu-Cilli können 6 tüchtige und fleißige Knechte sogleich dauernden Dienst erhalten, und haben sich daselbst bei der Fabrik-Verwaltung zu melden.

Nachricht.

So eben meldet man die Einnahme von Palma. — Fortan erscheint das „Wochenblatt“ jeden Donnerstag.